



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

7. Bestätigungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

zum Königsbanne. Der Stand der Schöffenbaren umfaßt sozial sehr verschiedene Elemente, Ritter, Stadtbürger, aber auch Bauern, die sogenannten Grafschaftsbauern oder Grafschaftsfreien³⁴⁾. Diese schöffenbaren Bauern haben vielleicht den größeren Teil des Standes gebildet. Sie waren zum Teil Kleinbauern und befanden sich schon in der Zeit Eykes stellenweise (Lauenrode) in gedrückter Stellung. Aber sie gehörten zum Stande. Eine Besitzgröße oder irgendein Besitz war nicht Vorbedingung der Standeszugehörigkeit³⁵⁾. Der Stand war ein reiner Geburtsstand, zu dem nicht nur Männer, sondern auch Frauen gehörten³⁶⁾. Von den Mitgliedern eines solchen Standes konnte als Legitimation nicht der Nachweis eines Gutes oder der Anwartschaft an einem Familiengute oder an einem Amtsgute verlangt werden, noch der Nachweis irgendeiner andern Rechtsbeziehung, sondern nur die Klarstellung der Abkunft, wobei allerdings die Nennung der Vorfahren bei ihren Vornamen durch die Angabe der Heimat ergänzt werden mußte. Wenn die isolierte Auslegung der drei Handgemalstellen ein *non liquet* ergeben würde, so müßte die Erkenntnislücke auf Grund des allgemeinen Bildes durch die Heimatdeutung ergänzt werden.

7. Die Richtigkeit der aus dem Sachsenspiegel sich ergebenden Wortdeutung wird weiter dadurch bestätigt, daß wir denselben Sinn, die Vorstellung der geschichtlichen Heimat auch im Heliand und ebenso, wenn auch mit leichten Abwandlungen in den bayerischen Fundstellen finden. Natürlich ist es nicht selbstverständlich, daß ein Wort in allen Quellen dieselbe Bedeutung hat. Entscheidend ist immer die Würdigung der einzelnen Fundstelle. Aber wenn alle, immerhin zahlreichen, Einzeluntersuchungen dieselbe Wortbedeutung ergeben, dann unterstützen sie einander.

34) Zuletzt Übersetzungsprobleme S. 205 Anm. 2, S. 210 ff. Blut und Stand S. 54.

35) Ssp. S. 528—57. Die Ansicht Heuslers beruht auf jener unrichtigen Wortdeutung, auf dem Irrtume, daß alle Schöffenbaren ritterbürtig waren und ist auch sonst in keiner Weise durchführbar.

36) Ssp. III 73 § 1: „vri scepenbare wif“, vgl. auch die interessante Hildesheimer Urkunde (um 1250—46). Bei einem Frauentausche wird der eingetauschten Ministerialin erlaubt, „frui ea libertate, quae dicitur scepenbare“, vgl. Sachsenspiegel S. 352. Die Ministerialin konnte kein Anrecht an einem Amtsgute, an einem Edelhofe oder an der Geschlechtssäule eines Edelgeschlechts mitbringen und es wurde ihr auch in der Urkunde nichts derartiges verliehen.